
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juni 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist für die **Gewinngrenze** von 200.000 €, die für die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** gilt, der Steuerbilanzgewinn oder der meist höhere steuerliche Gewinn maßgebend? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Zudem zeigen wir, dass **Abfindungen**, die für einen lebzeitigen **Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht** gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche Regeln für eine nichtsteuerbare **Geschäftsveräußerung im Ganzen** gelten.

Investitionsabzugsbeträge

Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn

Für die künftige Anschaffung von Anlagegütern können Sie gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge bilden. Das verbessert Ihre Liquidität, weil Sie die gewinnmindernden Auswirkungen einer Investition durch vorgezogene Abschreibung vorverlagern können. Die **Steuerersparnis** tritt bereits vor der Anschaffung ein.

Mit der Regelung sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Daher gilt für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen eine Gewinngrenze von 200.000 € (für das Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung). Betriebe mit höheren Gewinnen dürfen also keine Investitionsabzugsbeträge bilden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass bei der Gewinngrenze der steuerliche Gewinn maßgebend ist, so dass

auch **außerbilanzielle Gewinnkorrekturen** berücksichtigt werden müssen.

Geklagt hatte ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der einen Jahresüberschuss von 189.821 € erwirtschaftet hatte. Der Betrieb hatte **Gewerbesteuer** in Höhe von 25.722 € gezahlt, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Somit war die Gewerbesteuer außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, so dass sich ein steuerlicher Gewinn von 215.543 € ergab. Vor dem BFH wollte der Betrieb erreichen, dass sein Jahresüberschuss von 189.821 € zugrunde gelegt wird, so dass er einen Investitionsabzugsbetrag bilden darf.

Der BFH stellte bei der Prüfung der Gewinngrenze jedoch auf den höheren steuerlichen Gewinn ab. Nur eine solche Anknüpfung stelle einen einheitlichen Betriebsgrößenmaßstab für Betriebe **aller Einkunftsarten** sicher. Würde man nicht an den steuerlichen Gewinn anknüpfen, würden ge-

In dieser Ausgabe

- Investitionsabzugsbeträge:** Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn..... 1
- Verfahrensrecht:** Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig 2
- Baustelle:** Kann in einem Wohnmobil ein doppelter Haushalt geführt werden? 2
- Dienstwagen:** Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird 2
- Entschädigung:** Welche Folgen die vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts hat 3
- Pflichtteilsverzicht:** Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar 3
- Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 4
- Steuertipp:** Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein 4

werbsteuerpflichtige Betriebe gegenüber anderen Betrieben mit im Übrigen gleichen Wirtschaftsdaten eine Sonderbehandlung erfahren.

Verfahrensrecht

Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig

Pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber selbst schuldet, weist gegenüber einer vom Arbeitnehmer geschuldeten Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber nur haftet, wesentliche Unterschiede auf. Dies hat auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. So dient der Steuerbescheid der Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner. Demgegenüber wird durch einen Haftungsbescheid eine Person für die Steuerschuld eines anderen in Anspruch genommen. Diese Unterschiede schließen es aus, dass vom Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer und Lohnsteuer, für die er haftet, mit **einheitlichem Bescheid** angefordert werden. Pauschale Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber selbst als Steuerschuldner einsteht, kann nur durch Nachforderungsbescheid (Steuerbescheid), nicht aber durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden.

Zulässig ist laut Bundesfinanzhof jedoch, dass das Finanzamt auf einem **einheitlichen Vordruck** - lediglich äußerlich zusammengefasst - gleichzeitig einen Nachforderungsbescheid und einen Haftungsbescheid erlässt.

Baustelle

Kann in einem Wohnmobil ein doppelter Haushalt geführt werden?

Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Alternativ kann der Arbeitgeber diese Mehraufwendungen steuerfrei erstatten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Dabei werden an die Unterkunft am Beschäftigungsort, vor allem im Hinblick auf deren Einrichtung und Ausstattung, keine strengen Anforderungen gestellt. Der Begriff des „Wohnens“ ist weit auszulegen und umfasst **jede irgendwie geartete Unterkunft**, die dem Arbeitnehmer zum Wohnen zur Verfügung steht und von der aus er sich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte begibt.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) ist ein Wohnmobil hiervon ausge-

hend grundsätzlich für ein „Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ geeignet. Allerdings muss die Zweitwohnung eine räumlich dauerhaft von der Hauptwohnung getrennte, selbständige Unterkunft sein. Sie muss dem Arbeitnehmer am Ort der Tätigkeitsstätte zur jederzeitigen Verfügung stehen und ihm eine auf eine gewisse Dauer angelegte ständige Nutzungsmöglichkeit bieten. Die erforderliche **dauerhafte räumliche Bindung** der Zweitwohnung an den Beschäftigungsort darf allerdings nicht aufgehoben werden.

Im Streitfall war das Wohnmobil an den Wochenenden nicht am Beschäftigungsort verblieben, sondern der Arbeitnehmer hatte es (und damit seine „Wohnung am Beschäftigungsort“) regelmäßig für wöchentliche **Familienheimfahrten** an seinen Lebensmittelpunkt genutzt. Ein Werbungskostenabzug scheidet aus, denn dann wird laut FG schon begrifflich keine „doppelte“ Haushaltsführung begründet.

Hinweis: Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des FG hat der Bundesfinanzhof als unzulässig verworfen.

Dienstwagen

Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird

Ist die private Nutzung eines Dienstwagens umsatzsteuerlich nur eine Begleiterscheinung des Arbeitsverhältnisses oder schon ein **steuerbarer Leistungsaustausch**? Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2022 hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu der Thematik geäußert. Der BFH hatte die private Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen als tauschähnlichen Umsatz qualifiziert.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen der Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken und der Arbeitsleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich** vereinbart wurde und der Arbeitnehmer diese Möglichkeit tatsächlich nutzt. In dieser Konstellation gilt die (anteilige) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Entgelt, so dass umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit der Privatnutzung des Wagens ein prägender Bestandteil des Arbeitsverhältnisses ist.

Das BMF hat diese Grundsätze im Wesentlichen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert. Danach gilt die Fahrzeugüberlassung als entgeltlich, wenn das Recht zur Privatnutzung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Arbeits-

leistung besteht. Auch mündliche Vereinbarungen oder eine faktische betriebliche Übung können ausreichen, um eine entgeltliche Überlassung anzunehmen. In diesen Fällen handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, bei dem die Fahrzeugüberlassung und die Arbeitsleistung als gegenseitige Leistungen anzusehen sind. Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung als langfristige **Vermietung eines Beförderungsmittels** qualifiziert, deren Leistungsort sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt.

Hinweis: Damit wird die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstwagen im Wesentlichen fortgeführt, aber unter Beachtung der nun klar definierten Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes. Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 30.06.2026 wird es bei einer (ausnahmsweise) unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung nicht beanstandet, wenn die bisherige Verwaltungsauffassung angewendet und der Leistungsort danach bestimmt wird.

Entschädigung

Welche Folgen die vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts hat

Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende oder entgangene Einnahmen gezahlt werden, können **steuerbar** sein. Eine solche steuerbare Entschädigung liegt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vor, wenn ein Erbbauberechtigter eine Zahlung für die vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts erhält.

Geklagt hatte eine vermögensverwaltende KG, der ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt worden war. Dank dieses Rechts konnte sie das aufstehende Gebäude vermieten und damit erhebliche Mieteinnahmen erzielen. Von der Grundstückseigentümerin erhielt die KG für die vorzeitige Rückübertragung des Erbbaurechts eine Entschädigung in Millionenhöhe. Folglich entfielen ihre Erträge aus dem Erbbaurecht (**Vermietungseinkünfte**).

Das Finanzamt erfasste die Millionenzahlung als **steuerpflichtige Entschädigung** (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), wogegen die KG klagte. Sie war der Ansicht, dass die Entschädigung keine entgehenden oder entgangenen Einnahmen ersetzen sollte. Stattdessen sei sie lediglich als Ausgleich für den Vermögensverlust (Verlust des Erbbaurechts) gezahlt worden - und dürfe somit nicht besteuert werden.

Der BFH hat die Zahlungen ebenfalls als steuerbare Entschädigung eingestuft, weil die Entschädigung und die entgangenen Einnahmen kausal

miteinander verknüpft waren. Die Entschädigung war für die **entfallenden Mieteinnahmen** und nicht für die Aufgabe einer Vermögensposition (Erbbaurecht) gezahlt worden. Betragsmäßig orientierte sich die Entschädigung an der Miethöhe abzüglich der weggefallenen Verpflichtung zur Zahlung der Erbbauzinsen. Durch die vorzeitige Rückübertragung des Erbbaurechts wurde der KG die Möglichkeit genommen, weitere Vermietungserträge zu erzielen. Im Ergebnis war die Besteuerung der Entschädigung rechtmäßig.

Hinweis: Erst kürzlich hatte der BFH entschieden, dass der entgeltliche Verzicht auf einen Nießbrauch (ebenfalls) zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn die Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Mieteinnahmen dienen soll.

Pflichtteilsverzicht

Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, unterliegen laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht der Einkommensteuer. Die Zahlungen stellen **kein erzielttes Einkommen** dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

Im Urteilsfall hatten die Eltern der Klägerin auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück auf ihren Bruder übertragen. Der Bruder verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, der Klägerin ein **Gleichstellungsgeld** zu zahlen, das in zwei Raten fällig war (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Klägerin verzichtete gegenüber ihren Eltern für das in den Jahren 2002 und 2014 auf den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder der Klägerin auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Klägerin ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass die der Klägerin im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung in einen **Tilgungs- und einen Zinsanteil** aufzuteilen sei. Begründet wurde dies mit der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Klägerin steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem ist der BFH jedoch entgegengetreten; er hält die gesamte Abfindungszahlung für nicht einkommensteuerbar. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung ist allein der erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen solchen Verzicht führen, auch wenn sie in fallenden Raten geleistet werden, nicht zu erzieltm Einkommen. Denn die Abfindung wurde der Klägerin außerhalb eines Leistungsaustauschs unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (z.B. Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können lediglich der **Schenkungsteuer** unterliegen.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn Sie im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen vereinbaren möchten!

Gesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) geht davon aus, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist. Auch ein im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ausdrücklich vereinbartes **Privatnutzungsverbot** ändert daran laut BFH insbesondere dann nichts, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Der Anscheinsbeweis spreche lediglich dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt werde. Er spreche aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung stehe. Diese Sichtweise des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH überträgt der I. Senat jedoch ausdrücklich nicht auf den Fall einer **unbefugten Privatnutzung** eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs.

Steuertipp

Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert, erbringt er zahlreiche Einzelleistungen (z.B. Übereignung von Vermögensgegenständen, Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen aufgrund einer Vereinfachungsvorschrift nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen** handelt. Das ist der Fall, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen (un-)entgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Damit die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, muss der Erwerber allerdings die Absicht haben, den **Betrieb fortzuführen**. Eine sofortige Abwicklung des Unternehmens ist somit nicht umsatzsteuerlich begünstigt, wohl aber eine betriebswirtschaftliche Neuausrichtung.

Wird ein Unternehmen mehrfach hintereinander übertragen (**Durchgangserwerb**), muss die Fortführungsabsicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) beim Letzterwerber vorliegen. Verpachtet der Erwerber das Unternehmen, kann die Fortführungsabsicht jedoch nicht vom Pächter verwirklicht werden. Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die ihren Betrieb der Fischverarbeitung und Fischzucht an zwei Unternehmer veräußert hatte, die den Betrieb anschließend an eine GmbH verpachteten.

Der BFH hat entschieden, dass die erforderliche **Fortführungsabsicht** nicht daraus abgeleitet werden darf, dass die GmbH das Unternehmen als Pächterin mit den gepachteten Gegenständen fortführen wollte. Die Fortführungsabsicht muss vielmehr bei einer Person bestehen, die auch in der Lage wäre, die betroffene Geschäftstätigkeit abzuwickeln - hierzu zählt ein Pächter nicht.

Hinweis: Der BFH konnte nicht abschließend entscheiden, ob die Klägerin mit der Lieferung der Gegenstände aus anderen Gründen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erbracht hat. Er hat das Urteil des Finanzgerichts (FG) daher aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG muss nun aufklären, wer den Betrieb unmittelbar nach der Veräußerung wie fortgeführt hat.

Mit freundlichen Grüßen